

Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Vorsitzende Frau K. Rathje-Hoffmann  
und die Damen und Herren Abgeordnete

Birte Lindenthal und Annika Schneider  
[birtelindenthal@forumsozial-ev.de](mailto:birtelindenthal@forumsozial-ev.de)  
[annikaschneider@forumsozial-ev.de](mailto:annikaschneider@forumsozial-ev.de)

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3851</p>
---

per E-Mail:  
[sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

25.10.2024

**Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 13.09.2024**

**Drucksache 20/2496**

Sehr geehrte Vorsitzende Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, als Trägervereinigung von landesweit 64 Kindertageseinrichtungen mit etwa 2600 Plätzen nutzen wir gern die Möglichkeit zur schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes. Im Forum Sozial e.V. sind Träger vieler unterschiedlicher Kindertageseinrichtungen Mitglied, welche die Diversität der Schleswig-Holsteinischen Kita-Landschaft abbilden, so dass vielfältige Perspektiven aufgezeigt werden können.

Das neue Kindertagesförderungsgesetz bildet die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Kita-Landschaft in Schleswig-Holstein. Für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung, Bildung und Erziehung braucht es ein stabiles und auskömmlich finanziertes System. Der bestehende Fachkräftemangel wirkt sich auch auf die Strukturen in der Kita-Landschaft aus. Umso wichtiger ist es, die im System vorhandenen Fachkräfte dauerhaft zu halten und attraktiv für zukünftige Fachkräfte zu werden. Dafür braucht es Rahmenbedingungen, die eine qualitative Arbeit ermöglichen um damit den Fachkräften Halt und Wertschätzung entgegenzubringen.

A: Ausfallzeiten

Zu der Berechnung der Ausfallzeiten bitten wir um Beachtung der folgenden Aspekte:

1. 15 Krankheitstage pauschal verankern zu wollen, entspricht schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Realität und bedeutet eine strukturelle Unterfinanzierung. Dies schlägt sich zur Kompensation der Ausfallzeiten negativ nieder und belastet verbleibendes Personal im Kita-Alltag umso mehr. Der Wert der krankheitsbedingten Ausfalltage muss daher auf einen die Realität widerspiegelnden Wert angehoben werden, damit im Vertretungsfall auch tatsächlich Personal beschäftigt ist und vorgehalten werden kann. Dabei geht es nicht zuletzt

auch um das Stärken, Binden und Halten der vorhandenen Mitarbeitenden sowie die Sicherung der Betreuungsqualität bezüglich der Bindung der Kinder an das Bezugspersonal.

2. Im vorliegenden Gesetzesentwurf besteht die Annahme, dass von den 30 Urlaubstagen, die einer Arbeitnehmerin und einem Arbeitnehmer laut TVÖD zustehen, automatisch 20 Tage innerhalb der Schließzeit genommen werden.

Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Grundsätzlich haben Arbeitnehmende ein Anrecht darauf, 2/5 ihres Urlaubs frei und bei Bedarf außerhalb der Schließzeit zu nehmen (siehe Bezug zur Betriebsverordnung BetrVG§ 87 I Nr. 5 sowie Bundesurlaubsgesetz BurlG § 7 I, Beschluss vom 28.7.1981 AZ 1 ABR). In diesen Fällen erhöht sich der Vertretungsbedarf. Dieser muss einkalkuliert werden.

3. Die Festschreibung der Werte für die Ausfallzeiten (§ 38, 3) anstelle einer Berechnungsgrundlage erschwert die gewünschte Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit durch die angestrebten Evaluationsprozesse. Die festgeschriebenen Werte sollten durch transparente und konkrete Wertermittlungsformeln ersetzt werden.

#### B: Anstellungsschlüssel

1. In der Berechnung des Mindestpersonalbedarfes einer Kita (§ 26) finden Ausfallzeiten bisher keine Berücksichtigung, da die Grundlage der Berechnung auf den vertraglichen Personalstunden der Mitarbeitenden beruht. Auch eine Hinterlegung von direkter und indirekter Arbeit findet nicht statt. Dies führt rechnerisch zu einer starken Absenkung des notwendigen Mindestpersonals, da die festgelegten Werte (Krippe 1:4, Elementar 1:9 und Hort 1:10) über die Buchungszeitstunden nicht als Fachkraft-Kind-Schlüssel verstanden werden dürfen.
2. Da notwendiges nicht-pädagogisches Personal (Verwaltungskräfte, Helfende Hände) auf den Personalschlüssel angerechnet wird, kann der bisher bestehende Fachkraftkind-Schlüssel nicht mehr als Bezugsgröße herangezogen werden. Ist der Träger durch den Fachkräftemangel dazu gezwungen vorrangig Gruppenleitungen einzustellen reicht die angesetzte Maximalgrenze für den Betrieb der Einrichtung nicht aus, da im vorherigen System 1. Fachkräfte auf Zweitkraftstellen sowie Helfende Hände zusätzlich finanziert wurden und nicht in den Gesamtpersonalkörper inkludiert waren.
3. Die im SQKM für die Eingruppierung der Fachkräfte hinterlegte Erfahrungsstufe des TVÖD von fünf auf vier herabzusetzen, erscheint nicht folgerichtig, da die ermittelten Stufenwerte aus heutiger Sicht kritisch und als veraltet zu betrachten sind. Nicht ohne Grund wurde im Evaluationsbericht empfohlen, weiterhin Stufe fünf zu hinterlegen.

#### C: Mindestanwesenheit

1. Die Berechnungsgrundlage der Mindestanwesenheit des Personals (§ 27) ist rechnerisch logisch und folgerichtig, lässt sich jedoch umfassend nur in einem offenen Konzept abbilden. Da jedoch die Mehrzahl der Einrichtungen im Gruppenbezug arbeitet, kommt es zu einer deutlichen Herabsetzung des vorher vorgehaltenen Mindestpersonals. Die Entscheidung, ob die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet ist, wird somit in Trägerverantwortung gelegt, besonders da die direkte Arbeit am Kind nicht mehr definiert ist, sondern ausschließlich das

anwesende Personal in der gesamten Einrichtung Berücksichtigung findet. Eine Klärung der Vorgaben der Heimaufsicht zur Mindestanwesenheit halten wir nach wie vor für erforderlich.

2. Bei außerplanmäßigen Schließungen bleibt die Frage, nach welchen Kriterien eine Rückforderung von Fördermitteln stattfinden kann und welche Dokumentationsgrundlagen für Verkürzungen und Schließungen zur Trägerabsicherung notwendig werden.

#### D: Evaluation

Der im Gesetz festgelegte Zeitraum für die nächste Evaluation ist zu spät angesetzt, da die jüngsten ermittelten Werte im Jahr 2022 erhoben wurden und an vielen Stellen keine Auskömmlichkeit festgestellt wurde. Das Kita-Finanzierungsmodell muss mit möglichst realen Werten hinterlegt sein, um eine strukturelle Finanzierungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist insbesondere bei der Hinterlegung von Pauschalbeträgen notwendig.

Grundsätzlich kritisieren wir weiterhin, wie auch im Evaluationsbericht herausgearbeitet, die Abbildung des nicht-pädagogischen Personals über die Sachkosten, da die hinterlegten Pauschalen so verfälscht werden (z.B. durch unterschiedliche Steigerungsparameter, wie Personalnebenkosten- und Tarifierpassungen gegenüber Verbraucherpreisindex und Mietsteigerungen). Ebenso ist nach wie vor der Begriff des „angemessenen“ Essensgeldes als problematisch zu bewerten.

Für Fragen und weiterführende Gespräche über unsere Position stehen wir gern zu Verfügung und danken für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Birte Lindenthal und Annika Schneider